

01.07.2015

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 02.07.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Drucksache 18/2310

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Artikel 2 Nr. 17 wird gestrichen.
2. Artikel 2 Nr. 21 wird gestrichen.

Anita Klahn
und Fraktion

Begründung:

zu (1): Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände weist daraufhin, dass durch die Schaffung der Möglichkeit der Gebührenerhebung es faktisch zu einer Verlagerung der Kosten auf die kommunalen Haushalte kommt. Es handelt sich mithin um eine „versteckte“ Verschiebung der Kosten zu Lasten der Kommunen (vgl. Umdruck 18/3840). Um eine weitere finanzielle Schlechterstellung der Kommunen zu verhindern, muss daher dieser Punkt gestrichen werden.

zu (2): Eine Verlagerung der Rechtsaufsicht vom Innenministerium auf das Sozialministerium ist vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Heimsicht zu unterlassen. Zudem verfügt das Sozialministerium über kein eigenes Justizariat, welches fachlich diese Aufgabe begleiten könnte. Auch die kommunalen Landesverbände lehnen eine Zersplitterung der Kommunalaufsicht ab und führen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufgabenübertragung ins Feld (ebd.).